

Die Datierungen: Die Einreihung von Nr. 308 ist abhängig von den Reiseterminen der beiden Absender. Sie brachen frühestens Anfang März 1158 ³⁷²⁾ in Rom auf und trafen gegen Pfingsten (8. Juni) beim Kaiser in Augsburg ein, wo sie einige Zeit blieben ³⁷³⁾. Diese Gelegenheit wird Rupert für seine Beschwerde genutzt haben und sicher haben die Kardinäle Nr. 308 dann noch von Augsburg aus geschrieben, so daß als Datierung angegeben werden kann: 1158 Juni 8 — Juli.

Für die Einreihung von Nr. 186 sind folgende Angaben verwertbar: Rupert soll die Delegationsurkunde, den Brief des Bischofs und Zeugen mitbringen, die der Übergabe (d. h. der Auflassung) beigewohnt hatten; schließlich bezieht sich der Brief auf eine einberufene, aber noch nicht erfolgte Verhandlung vor dem Bischof. Daraus läßt sich folgern, daß die Schenkung bereits rechtskräftig war, d. h. nicht nur die Willenserklärung Heinrichs lag vor (Trad. Teg. Nr. 290 a), sondern auch die Auflassung durch Gottfried von Antdorf war schon erfolgt (Trad. Teg. Nr. 290 b). Das Datum der in den Tegernseer Traditionen überlieferten Auflassung ist leider nur mit dem Terminus post quem (1157 nach Mai 2) gesichert. Eine weitere Einengung kann uns der erwähnte Brief des Bischofs ermöglichen. In Nr. 308 wird eine *ecclesiastica censura* der Bischöfe von Freising und Brixen und des Salzburger Metropoliten gegen die genannten Ministerialen erwähnt. Sehr wahrscheinlich bezieht sich der hier in Nr. 186 genannte Brief auf diese Verurteilung: Otto von Freising wird darin Rupert die Maßnahmen der drei Bischöfe mitgeteilt haben. So muß die in Nr. 308 genannte Verurteilung zeitlich vor Nr. 186 liegen und wir dürfen die in Nr. 186 erwähnte Verhandlung als durch die Aufforderung der beiden Kardinäle veranlaßt betrachten. Damit ist nicht nur der Terminus post quem, 1158 Juli, sondern auch die Beziehung zu Otto von Freising gesichert. Otto starb 1158 September 22 in Morimund ³⁷⁴⁾, der späteste Zeitpunkt für Nr. 186 liegt daher mit dem August fest.

Größere Schwierigkeiten bereiten die Briefe Nr. 242 und 289. Beide Briefe gehören nicht in die Zeit vor Nr. 186, denn in Nr. 242 heißt es, daß Rupert *sepius* geklagt habe, und der Papst (Nr. 289) wird persönlich erst nach der Rückkehr der beiden Legaten (im Januar 1159) eingegriffen haben. Es erhebt sich außerdem die grundsätzliche Frage, ob der

³⁷²⁾ Beide unterzeichneten 1158 März 6 noch im Lateran; s. Gött. Nachr. 1906, Beih. 1, 89 Nr. 45, vgl. J. Bachmann, Die päpstl. Legaten in Deutschl. u. Skandin. (1125—1159) (1913) 129 Anm. 3.

³⁷³⁾ Vgl. Simonsfeld a. a. O. S. 645.

³⁷⁴⁾ Vgl. v. Meiller a. a. O. S. 82 Nr. 130.